Berlin, 17. Oktober 2015

Das Urheberrecht muß teilen lernen!

Felix Neumann

Blog: *http://fxneumann.de*
Twitter: *@fxneumann*

CC BY SA

fxneumann

Aus B2B-Recht

~ wird ~

Jedermannsrecht

Das Urheberrecht wurde ursprünglich als Recht zwischen professionellen Parteien entwickelt. Privatpersonen waren kaum betroffen außer als Kund_innen.
Das ändert sich mit der einfachen Möglichkeit, Inhalte zu veröffentlichen, zu verbreiten und zu verteilen: Vieles, was bisher im Privaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit geschah, wird jetzt mit potentiell unbegrenzten Öffentlichkeiten geteilt.
Was privat unproblematisch ist (das umgedichtete Lied für die Familienfeier) wird, auf YouTube oder Facebook gepostet, plötzlich urheberrechtlich relevant und verfolgbar.

Jugendkultur

~ und ~

Urheberrecht

Zu Jugendkultur gehörten schon immer potentiell urheberrechtlich relevante Praktiken – nur die Öffentlichkeit war anders. Basteln, singen, Theateraufführungen, die bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden, werden jetzt öffentlich.
Jugendkultur ist heute in weiten Teilen mediatisierte Jugendkultur: Facebook, Instagram, Snapchat, YouTube erzeugen Öffentlichkeiten für selbstverständliche jugendkulturelle Praktiken, die Jugendliche plötzlch zu Parteien im urheberrechtlich relevanten Bereich machen. Jugendliche agieren hier auch durchaus politisch, wie die enorme Mobilisierung (durch YouTuber_innen) zu den ACTA-Protesten zeigt. Die Jugendverbände dagegen greifen dieses Politikfeld, das für die Beteiligten ein jugendpolitischer Kernbereich ist, bisher kaum auf.

Starke_r Urheber_in – hohe Kontrolle

§

Schranken *statt* Fair use

Urheberrecht in Deutschland ist geprägt durch eine sehr starke Rolle des schöpferischen Originalgenies: Urheberpersönlichkeitsrechte werden sehr stark und unabtretbar geschützt.
Vgl. dazu meine (etwas polemischen) Texte:
http://fxneumann.de/2010/05/25/der-oeffentlichkeit-nicht-den-boden-entziehen/
und
http://fxneumann.de/2010/03/18/nebelkerze-des-literarischen-establishments/

Eine unlizenzierte Nutzung wird, anders als im amerikanischen Recht, nicht über Fair use (die Erlaubnis einer als angemessen und üblich angesehenen Verarbeitung des Werks), sondern durch klar definierte Schranken gelöst.
Insbesondere sehen diese Schranken keine kreative Weiterverarbeitung und Verwendung (wie Remixes, Mashups) vor, wie sie mit Fair use möglich wäre.

Urheberrechtsgesetz
Europäischer Rahmen
Internationale Abkommen

§

Urheberrecht ist auf vielen Ebenen kodifiziert: Auf nationaler Ebene das Urheberrechtsgesetz und einige verwandte Gesetze; auf europäischer Ebene wird ein ordnungspolitischer Rahmen gesetzt, der die Grundfreiheiten des Binnenmarktes verwirklichen soll, international durch verschiedene spezielle (wie das Genfer Welturheberrechtsabkommen) wie allgemeine Abkommen (TTIP, Trips, ACTA, TPP).
Das macht eine Urheberrechtsreform sehr komplex, zumal gerade bei internationalen Abkommen zivilgesellschaftliche und gemeinwohlorientierte Lobbygruppen ungleich geringeren Einfluss haben als Verwertungslobbies.

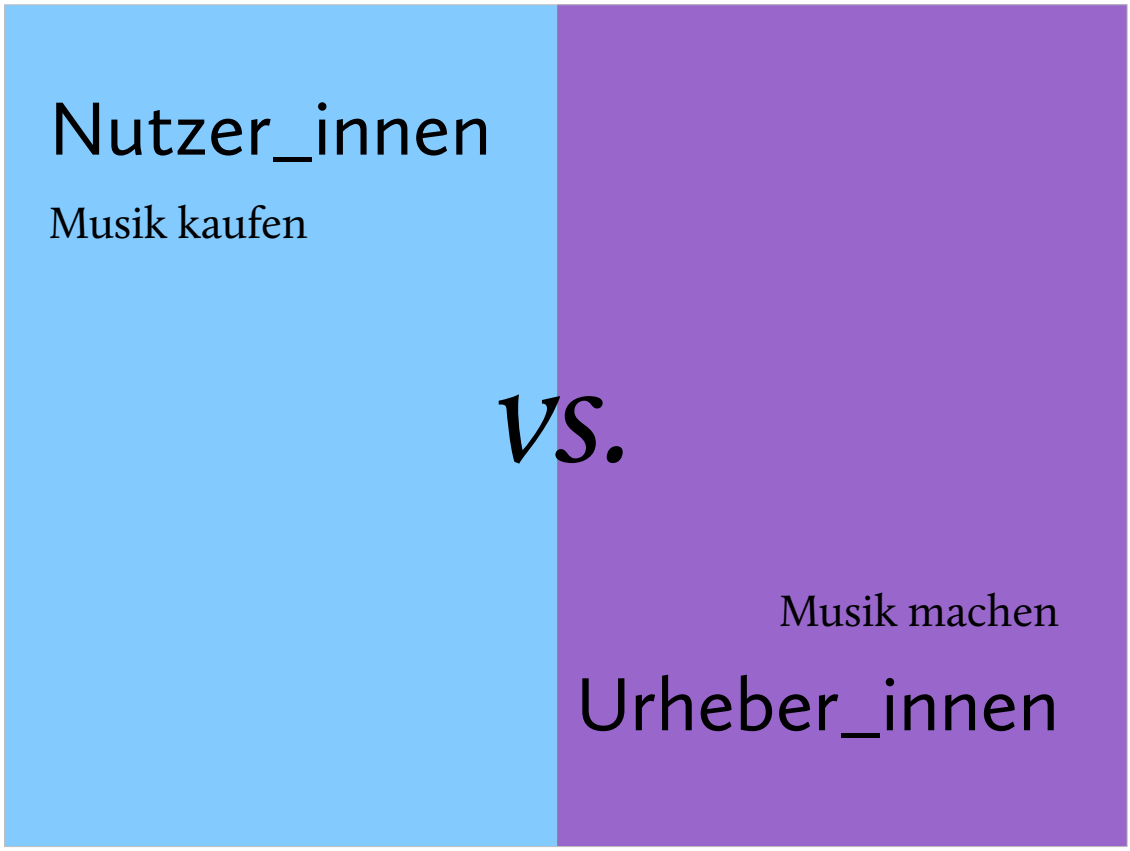

Klassisch wird der Konflikt um die Urheberrecht in einem Gegensatzpaar aus Nutzer_innen und Urheber_innen dargestellt und geführt; die verschiedenen Interessen ordnen sich diesen Lagern zu, auch wenn auf anderen Gebieten eine so klare Lagerzugehörigkeit nicht besteht – etwa wenn Journalist_innen und Verleger_innen trotz ihrer Konflikte beim Urhebervertragsrecht in der Debatte ums Urheberrecht sich auf derselben Seite sehen.

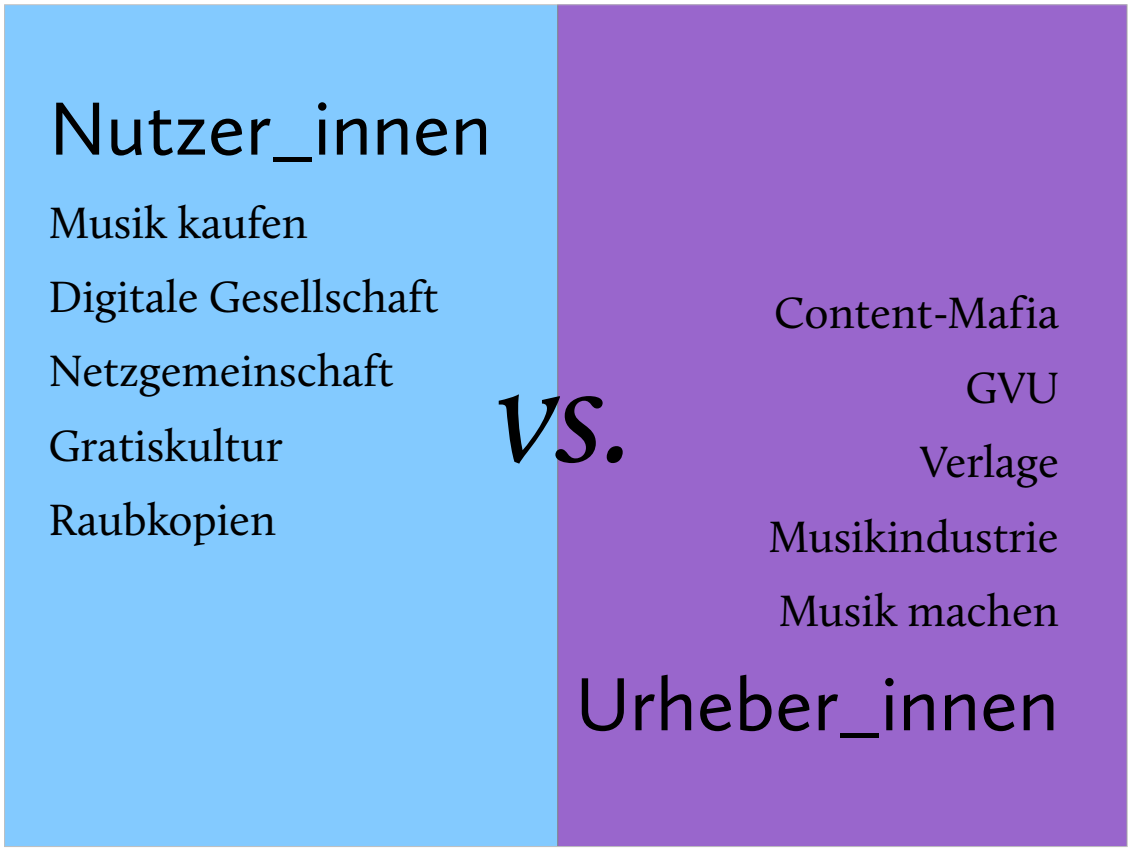

Das führt zu einer enormen Polarisierung: Contentmafia vs. Raubkopierer_innen und Gratiskultur. Im Ergebnis macht das einen lösungsorientierten Diskurs und Kompromisse fast unmöglich, eine differenzierte Sicht der Interessenslagen und Bedürfnisse der Antagonisten (eventuell gar gemeinsame) kommen erst gar nicht in den Blick: Polemik ersetzt Politik.

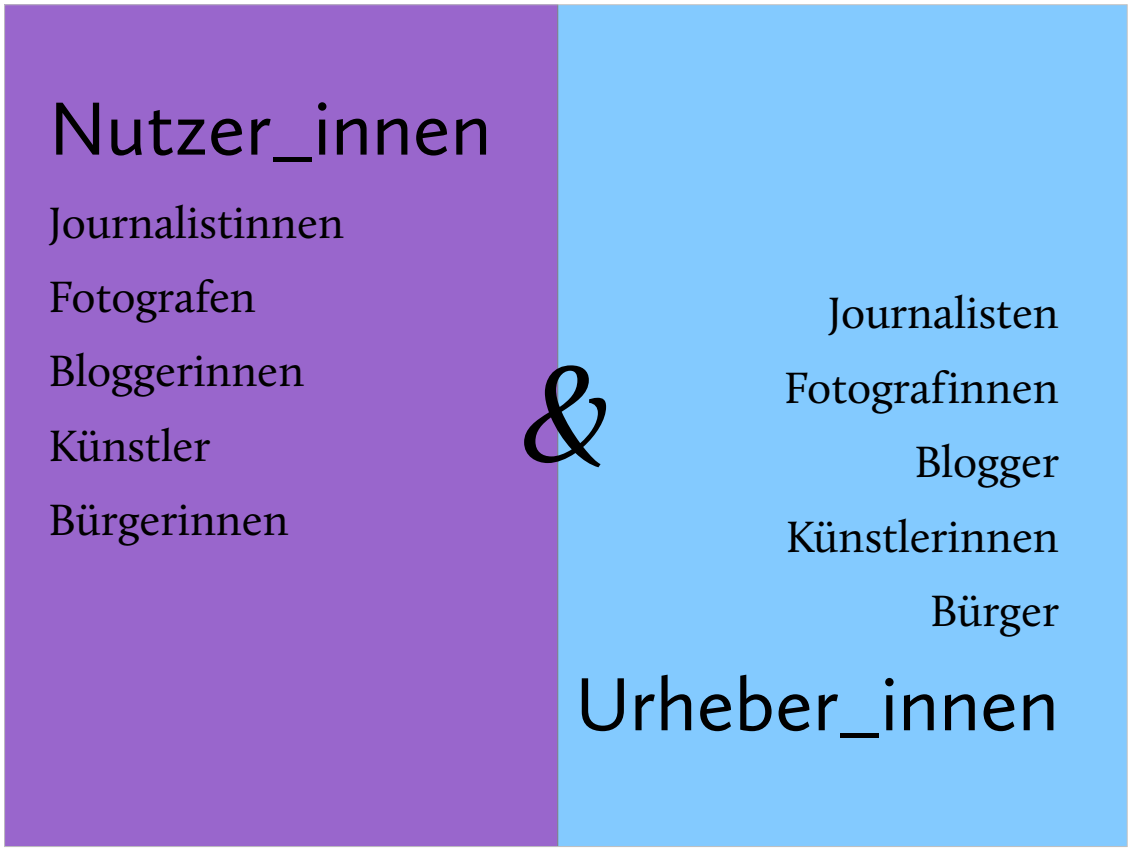

Löst man sich von der Lagerbildung und betrachtet Interessen und Bedürfnisse genau, steltt sich heraus: Die Trennung in Produzent_in und Konsument_in, in Urheber_in und Nutzer_in gibt es so idealtypisch nicht: Auch Urheber_innen *nutzen* andere urheberrechtlich geschützte Werke, sei es transformatorisch (Inspiration, Zitat, Weiterentwicklung, Quelle), sei es zufällig oder als Beiwerk (Fotojournalist_innen etwa sind auf Panoramafreiheit, also die unlizenzierte Nutzung von öffentlichen architektonischen Werken, angewiesen).
Eine solche Betrachtung bricht auch die Lager auf (zu sehen etwa daran, wie im DJV organisierte Fotojournalist_innen auf Angriffe der Panoramafreiheit plötzlich von dort bisher ungehört Argumentationsformen verwendeten.) – Politik wird möglich.

Read only

Read/Write

Der Blick darauf, daß aus einer Read-Only-Kultur eine Read-Write-Kultur wird, oder besser: Daß Kultur und demokratische Öffentlichkeit schon immer grundsätzlich auf Austausch, Kommunikation, Beziehungen und damit auch eine kreative, transformative Verwendung der Werke und Vorleistungen anderer bestehen, sollte den Kern einer Urheberrechtsreformdiskussion ausmachen.
Wirtschaftliche Interessen sind auch wichtig, verdecken aber diesen Kern. Eine progressive Position im Bereich Urheberrecht bedeutet nicht, eine laissez-faire-Position etwa beim Urhebervertragsrecht zu vertreten, wo durch Machtgefälle zwischen Verlagen und Verlegern einerseits und den eigentlichen Urheber_innen andererseits große ordnungspolitische Herausforderungen liegen.

Fair Use

≈

Recht auf Remix

Zu den Lösugnsvorschlägen für ein Urheberrecht der demokratischen Öffentlichkeit gehört einerseits die Einführung einer Fair-Use-Regelung wie in den USA – das ist grundsätzlich zu begrüßen; in der Praxis wird das gewährte Recht durch die schwierige und teure Rechtsdurchsetzung im Konfliktfall stark eingeschränkt; die Frage nach einer Monetarisierung bleibt, und es ist zu erwarten, daß eine Urheberrechtsreform, die nicht grundsätzlich eine Entschädigung für Nutzung vorsieht, kaum Aussiht auf Erfolg hat.

»Nu wäre der Schaden dennoch zu leiden, wenn sie doch meine Bücher nicht so falsch und schändlich zurichten. Nu aber drucken sie dieselbigen und eilen also, dass, wenn sie zu mir wiederkommen, ich meine eigenen Bücher nicht kenne.«

Martin Luther, 1525
Vermahnung an die Drucker

Kritik an einem »Recht auf Remix« äußert bereits Luther, der sich über nicht autorisierte und sinnentstellende Drucke seiner Werke beschwerte – eine Kritik, die auch heute gegen ein Remix-Recht vorgebracht wird, wenn es Urheber_innen unangenehm ist, ihre Werke der Öffentlichkeit auszusetzen.
Dabei ist aber klar: Auch ein Recht auf Remix setzt Urheberpersönlichkeitsrechte nicht pauschal außer Kraft, unwahre, verleumderische, verhetzende Nutzung von Werken bleiben weiterhin durch die einschlägigen Tatbestände erfaßt.

Ein produktiver Dialog über Urheberrecht scheitert oft, wie gesagt, an Polarisierungen. Ein Kampfbegriff ist dabei das »geistige Eigentum«, dessen Verwendung üblicherweise eine klare Zuordnung zu den verschiedenen Lagern anzeigt. Dabei wird aber (bei allen Ungenauigkeiten, die die Analogie zum phsyischen Eigentum noch mit sich bringt), ein Aspekt allzu oft ausgespart: Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, sowohl in der Rechtsordnung des Grundgesetzes wie in der Rechtstheorie Thomas von Aquins.
Vergleiche dazu ausführlich:
http://fxneumann.de/2015/03/20/den-kampfbegriff-geistiges-eigentum-fruchtbar-machen/

» Werke verändern

Pauschalvergütetes Transformationsnutzungsrecht

Hintergrundmusik im Handyvideo

» Bestehende Werke remixen

Pauschalvergütetes Remixrecht

Mashup aus Papstrede und Popmusik

» Remixes kommerziell verwenden

Lizenzpflichtiges Remixverwertungsrecht

Monetarisierungsmodelle auf YouTube

Drei Vorschläge für konkrete Gesetzesänderungen, die die Initiative Recht auf Remix vorschlägt. Pauschale Vergütungssysteme sind nicht ideal; weder GEMA noch VG Wort und die jeweils damit verbundenen Kontroll-, Meß-, Gebühreneinzugs- und -verteilmodelle sind befriedigend (oder angenehm und flexibel oder auch nur gerecht) – wen eine nutzungsorientierte Vergütung aber stattfinden soll, gibt es kaum Alternativen. (YouTube schafft durch Erkennungsalgorithmen eine erstaunlich unbürokratische Entlohnung: Rechteinhaber_innen können entscheiden, ob Werke, die eigene Inhalte enthalten, gesperrt oder sie an deren Erlösen beteiligt werden – solche innovativen nichtstaatlichen Lösungen verhindert in Deutschland etwa die GEMA.)

vom

Urheberrecht

zum

Rechtsrahmen der demokratischen Öffentlichkeit

Urheberrecht in seiner jetzigen Form, als ein Recht, das einen Rahmen für die wirtschaftliche Verwertung von einzelnen Schöpfungen von Einzelpersonen schafft, deckt nur einen sehr kleinen Teil dessen ab, was eine Gesellschaft unter den Vorzeichen der Digitalisierung als Ordnungsrahmen für Kultur und Diskurs benötigt. Vieles, was Urheber_innenvertretungen (wie Journalistenverbände) im Reformdiskurs kritisieren, betrifft eigentlich das Urhebervertragsrecht.
Eine lösungsorientierte, pragmatische Urheberrechtsreform muss dort ansetzen: neben dem Verkehrswert von Werken muß genauso der Wert des Teilens, Verarbeitens, Rezipierens, Kopierens für die demokratische Öffentlichkeit Regelungsziel sein.